

Zeugen gesucht für den Völkermord

Vortrag zum Frankfurter Auschwitz-Prozess in Zwingenberg / Teil Zwei

Zwingenberg (ps). Dies ist der zweite Teil des Berichts über Vortrag von Werner Renz, der kürzlich in Zwingenberg auf Einladung des Arbeitskreises Zwingenberger Synagoge über die Frankfurter Auschwitzprozesse sprach. Im Fokus des Vortrags standen vier Angehörige des medizinischen SS-Personals, die im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz an der Selektion der deportierten Jüdinnen und Juden beteiligt waren. Es handelte sich dabei um den SS-Lagerarzt Franz Lucas, den Apotheker Victor Capesius sowie die Zahnärzte Willy Frank und Willi Schatz. Sie waren damit unmittelbar für die massenhafte Ermordung jüdischer Gefangener in den Gaskammern des Lagers verantwortlich, die zwischen 1942 und 1944 im industriellen Maßstab ausgeführt wurde. „In rund 30 Monaten beziehungsweise 900 Tagen kamen über 600 Transporte mit etwa einer Million Juden in Auschwitz an. Tag für Tag, Tag und Nacht, rund um die Uhr, beteiligten sich die zum »Rampendienst« abgeordneten SS-Leute an der Massenvernichtung“, so Werner Renz.

Im Mittelpunkt dieses Artikels steht die Beweislage zu einer konkreten Tatbeteiligung der Angeklagten. „Nach Auffassung der Frankfurter Richter war es erforderlich, den Angeklagten konkrete Einzeltaten nachzuweisen“, erklärte der Germanist. Nur durch die Zurechnung einzelner Unrechtstaten sei nach Auffassung des Gerichts die Feststellung von individueller Schuld möglich gewesen. Der Initiator des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, Fritz Bauer, war der Auffassung, dass die Sachlage in den Prozessen gegen NS-Verbrecher „ungewöhnlich einfach“ sei. „Historische Gutachten steckten den geschichtlichen Rahmen ab, in dem die Angeklagten gehandelt hatten. Das Gesamtgeschehen, die Judenvernichtung, war durch die Expertisen der Sachverständigen verhandelbarer Prozessstoff, Urkunden, nicht Zeugen, bewiesene Präsenz und Tatbeteiligung der Angeklagten in den Vernichtungszentren. Einer weiteren Wahrheitserforschung bedurfte es nach Bauer nicht“, so Werner Renz. „Die Angeklagten waren seiner Ansicht nach als Mittäter an der Massenvernichtung abzuurteilen.“



Der Germanist Werner Renz sprach in Zwingenberg über die Frankfurter Auschwitzprozesse. Im Mittelpunkt des Vortrags standen vier Angeklagte, die an der Rampe in Auschwitz (Bild) ankommende jüdische Häftlinge für deren Ermordung in den Gaskammern selektierten.

Foto: Pixabay

Die Massenvernichtung in Auschwitz sei laut Bauer als eine einzige Tat im Rechtsinne zu betrachten. „Wer an dem Gesamtverbrechen im Wissen um den Zweck der Mordfabrik funktionell beteiligt war, lässt sich ohne weitere Zurechnung von individuellen Tatbeiträgen als Mittäter qualifizieren.“ Diese Rechtsauffassung war bereits in anderen Prozessen, wie dem Düsseldorfer Treblinka-Prozess 1964 bis 65 und dem Bonner Kulmbach-Prozess 1962 bis 63 angewendet und vom Bundesgerichtshof (BGH) gebilligt worden. Im Falle der Angeklagten aus Auschwitz folgten jedoch weder das Frankfurter Gericht noch der BGH Bauers Argumentation.

Auf der Suche nach Zeugen aus Auschwitz

Wie Renz berichtet, standen den Staatsanwälten zunächst keine Augenzeugen zur Verfügung, die die drei Angeklagten Lucas, Frank und Schatz hatten selektieren sehen. In der Anklageschrift sei deshalb dargelegt worden, in „einer unbestimmten Vielzahl von Fällen“ nach der Ankunft jüdischer Häftlingstransporte an der Rampe von Auschwitz-Birkenau Selektionen durchgeführt beziehungsweise überwacht hätten. Bei den Gaskammern hätten Sie darüber hinaus das „Einwerfen von Zyklon B“ überwacht. Der vierte Angeklagte, der Apotheker Victor Capesius, war dagegen bei den Selektionen von jüdischen Ärzten und Apo-

thekern, die ihn aus der Vorkriegszeit als Vertreter eines Pharmakonzerns kennengelernt hatten, erkannt worden. Hierzu ließ Renz einen Mitschnitt der Auschwitzprozesse abspielen, worin der Auschwitz-Überlebende Mauritius Berner seine Ankunft in Auschwitz und den Selektionsprozess schilderte. Er kannte den Angeklagten und bat ihn, mit seiner Frau und seinen Zwillingkindern, die bereits von ihm getrennt worden waren, im Lager zusammen bleiben zu dürfen. Als Capesius erfuhr, dass Berner Zwillingkinder hatte, empfahl er ihm, dies dem Lagerarzt Josef Mengele mitzuteilen, der gerade an der Rampe Selektionen vornahm. Dieser wies ihn jedoch ab, also mussten Berners Frau und Kinder doch mit den übrigen, bereits Selektierten marschieren. Capesius hatte Mauritius Berner, dem die Folgen dieser Trennung noch nicht bewusst gewesen waren, noch an der Rampe erklärt, dass dessen Familie nur zum Baden geschickt werden würde und er sie in einer Stunde wieder sehen würde. Stattdessen wurden sie den Gaskammern ermordet. Mauritius Berner erfuhr erst später, dass Mengele an eineiigen Zwillingen für seine medizinischen Experimente interessiert war, seine Kinder waren jedoch keine eineiigen Zwillinge gewesen.

Auch der SS-Zahnarzt Willi Frank konnte durch eine Zeugenaussage der aktiven Selektion in Auschwitz überführt

werden. „Franks Verurteilung beruhte auf der Aussage eines einzigen Zeugen (Alex Rosenstock), der in der Zahnstation eines Lagerabschnitts gearbeitet und ihn deshalb als seinen SS-Vorgesetzten gut gekannt hatte. Mindestens bei sechs Transportankünften hatte der Zeuge von seinem Lagerabschnitt aus beobachten können, wie Frank vor den in Fünferreihen angetretenen Menschen die typischen Handbewegungen des Selektierens gemacht hatte“, berichtet Werner Renz.

Einen solchen Zeugen gab es für den Angeklagten Willi Schatz jedoch nicht. „Seine Einlassung, sich immer vom Selektionsdienst gedrückt und allein von den Deportierten mitgebrachtes ärztliches Material sichergestellt zu haben, konnte ihm mit letzter Gewissheit nicht widerlegt werden“, so Renz. Ein Zeuge habe nur die Anwesenheit von Willi Schatz an der Rampe bezeugen können, nicht aber, dass er die Ankommenen selektierte. „Für die Tatrichter stand nur fest, dass der scheinbar unbedarfte Angeklagte kein Wissen davon gehabt habe, durch seine Anwesenheit auf der Rampe einen Tatbeitrag zum Mordgeschehen zu leisten.“ Willi Schatz wurde daher freigesprochen.

Milde Urteile für das Lagerpersonal

Die Urteile für die drei übrigen Angeklagten fielen milde aus, Viktor Capesius wurde zu neun Jahren Zuchthaus verurteilt, Willi Frank zu sieben

und Franz Lucas zu dreieinviertel Jahren. „Capesius hatte sich nachweislich an der Ermordung von 8000 Menschen beteiligt, Frank an der Tötung 6000 und Lucas an der Vergasung von 4000 Opfern.“

Die von Fritz Bauer vertretene Rechtsauffassung erlebte erst in den letzten Jahren teilweise eine Renaissance – so im Prozess gegen John Demjanjuk, einem Wachmann im Vernichtungslager Sobibór. Das Münchner Landgericht hatte 2011 in seinem Urteil erklärt, dass jede Tätigkeit des Angeklagten wie die Tätigkeit aller übrigen Wachleute im Lager eine „Förderung des Hauptzwecks des Vernichtungslagers“ darstelle. Der Freispruch von Willi Schatz und anderen Angeklagten im Frankfurter Auschwitz-Prozess wären nach dieser 2011 vertretenen Rechtsauffassung nicht möglich gewesen. Werner Renz nannte Beispiele weiterer Lagerangehöriger, die erst in den vergangenen Jahren im Greisenalter noch verurteilt worden waren.

Dennoch sei die Ahndung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen durch die bundesdeutsche Justiz keine Erfolgsgeschichte. „Von den circa 6500 wegen NS-Verbrechen verurteilten Angeklagten wurden nur 170 als Täter beziehungsweise Mittäter qualifiziert und wegen Mordes zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt“, so Renz. „Die justizielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit ist eine Geschichte des fehlenden Willens und eine Geschichte des Scheiterns.“